



Freistaat Sachsen

Herrn Ministerpräsident Michael Kretschmer

01095 Dresden

Zittau, den 01.04.2020

Kurzarbeiterregelung für tschechische und polnische Mitarbeiter

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmer,

nicht zuletzt der europäische Gedanke und das Bestreben eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses hat zur Entwicklung eines wachsenden grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes in der Oberlausitz beigetragen. Im Resultat dessen sind in den klein- und mittelständischen Unternehmen der Region eine Vielzahl von Mitarbeitern aus den Nachbarländern beschäftigt. Sie sind fester Bestandteil der Belegschaften und aus einer kontinuierlichen Aufgabenbewältigung in den Unternehmen nicht mehr wegzudenken.

Wir alle haben auf die positive Errungenschaft eines europäischen Wirtschaftsraumes vertraut. Dieser droht nun innerhalb kürzester Zeit zerstört zu werden. Die derzeit auf tretenden erheblichen Probleme bei der Inanspruchnahme von Arbeitsmarktinstrumenten zeigen, dass die Ausarbeitung der entsprechenden Regularien der gewollten schnellen Entwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes nicht Schritt gehalten hat.

Die derzeitigen Regelungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld besagen laut den Durchführungsbestimmungen und auch Ausführungen der Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, dass in der derzeitigen Situation unsere polnischen und tschechischen Mitarbeiter die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht erfüllen, wenn die Arbeitsverhinderung in Zusammenhang mit den vorübergehenden Grenzsicherungen der EU-Binnengrenzen steht.

Hier sind folgende Probleme zu verzeichnen:

- Das wirtschaftliche Risiko wird, wenn auch sicher unbeabsichtigt, vollumfänglich auf den polnischen oder tschechischen Arbeitnehmer verlagert. Er zeichnet für seinen Arbeitsweg allein verantwortlich und hat keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn er seine Arbeitsstätte durch die Grenzsicherungen nicht erreichen kann.
- Die Praxis zeigt, dass eine Reihe von Mitarbeitern sich zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile krank schreiben lässt und damit versucht, die etwaige Anwendung der Kurzarbeitergeldregelungen zu umgehen, so dass die wirtschaftliche Belastung im Unternehmen verbleibt, ohne dass andere Entlastungsmöglichkeiten greifen.
- Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes an die betreffenden polnischen bzw. tschechischen Mitarbeiter an Stelle des Kurzarbeitergeldes führt neben der erheblichen wirtschaftlichen Belastung des Unternehmens wahrscheinlich zu sozialen Verwerfungen innerhalb der Unternehmen, da hieraus eine gravierende Ungleichbehandlung dieser Arbeitnehmer gegenüber der deutschen Belegschaft resultiert.
- Dem jeweiligen Unternehmen bliebe zur Senkung der wirtschaftlichen Belastung in einer solchen Situation lediglich die arbeitsrechtliche Möglichkeit einer Kündigung des Arbeitnehmers! Dies ist jedoch weder durch den Arbeitnehmer noch den Arbeitgeber verschuldet oder gewollt. Es steht daher ohne jeden Zweifel im Raum, dass eben genau diese Arbeitnehmer für den hiesigen Arbeitsmarkt auch bei dem, der Krise folgenden, notwendigen Wiederaufschwung unabdingbar sind.

Allein in unserm Verband sind bei 9 befragten regionalen Unternehmen 90 Beschäftigte im gewerblichen Bereich direkt oder indirekt von diesem Problem betroffen. Moralisch fragwürdig ist an dieser Stelle, inwieweit man von einer Mutter von 2 Kindern verlangen soll, 21 Tage ununterbrochen in Deutschland zu arbeiten und sich nach Rückkehr 14 Tage getrennt von der Familie in Quarantäne zu begeben.

Mit Freude haben wir zu Kenntnis genommen, dass am 31.03.2020 eine Entschädigungsleistung für den Verdienstaufschlag sorgeberechtigter Eltern auf den Weg gebracht wurde. Auf Anfrage beim Bürgertelefon der Landesdirektion haben wir erfahren, dass auch hiervon unsere ausländischen Mitarbeiter ausgeschlossen sind.

Wir halten es für dringend geboten, die Regelungen zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes oder alternativer Leistungen den aktuellen Bedingungen in den Grenzregionen schnellstmöglich so anzupassen, dass auch für die Beschäftigten aus anderen EU-Staaten Leistungen gewährt werden und diese Mitarbeiter den Unternehmen damit dauerhaft erhalten bleiben.

Da die aktuelle Schließung von EU-Binnengrenzen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen nur vorübergehenden Zustand darstellt, können sicher die Regelungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld entsprechend angepasst werden, da diese bereits auch jetzt schon auf einem nur „vorübergehenden Arbeitsausfall“ fußen.

Setzen Sie sich bitte im Rahmen der Krisengespräche in der Bundesregierung gegenüber dem Bundeswirtschaftsminister, dem Bundesfinanzminister und der Bundesagentur für Arbeit für notwendige Änderungen ein und prüfen Sie auch kurzfristige Möglichkeiten innerhalb der sächsischen Staatsregierung für gegebenenfalls eine separate Regelung innerhalb des Freistaates Sachsen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Namen der Mitglieder des Allgemeinen Unternehmerverbandes Zittau und Umgebung e.V.!

Mit freundlichen Grüßen

Bert Handschick

Andreas Jauernig